

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 13/07 R

L 10 AS 13/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 AS 215/05 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. V o e l z k e
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 8. März 2007
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 23. März 2007 sowie einem weiteren Schreiben vom 4. April 2007 gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig (SG) vom 8. März 2007 Revision eingelegt. Auf Nachfrage des LSG, ob dieses Schreiben tatsächlich als Sprungrevision gegen das Urteil des SG aufgefasst werden soll, hat der Kläger mit Schreiben vom 28. April 2007 mitgeteilt, dass das Verfahren dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt werden solle. Die vorinstanzlichen Prozessakten wurden hierauf vom LSG an das BSG übersandt.
- 2 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Nach § 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie von dem SG zugelassen ist oder durch Beschluss auf Antrag zugelassen wird. Das SG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des SG (§ 161a Abs 1 Satz 1 SGG) liegt ebenfalls nicht vor.
- 3 Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

